HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 31 **FREITAG, DEN 30. AUGUST** **2002**

Tag	Inhalt	Seite
22. 8. 2002	Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Altona	237
26. 8. 2002	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Verlagerung von Zuständigkeiten an das Amtsgericht Hamburg-Barmbek 3120-1, 300-6, 300-8	238

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Altona

Vom 22. August 2002

Auf Grund von § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. III 8050-20), zuletzt geändert am 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2829), in Verbindung mit § 2 der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92) wird verordnet:

§ 1

„Herbstmodenschau“, „Erntedankmarkt“, „Eröffnung des Weihnachtsmarktes“ und „Silvestermarkt“ im Elbe-Einkaufszentrum

(1) Verkaufsstellen dürfen

a) am Sonnabend, dem 7. September 2002, aus Anlass der Veranstaltung „Herbstmodenschau“,

b) am Sonnabend, dem 5. Oktober 2002, aus Anlass der Veranstaltung „Erntedankmarkt“,

c) am Sonnabend, dem 23. November 2002, aus Anlass der Veranstaltung „Eröffnung des Weihnachtsmarktes“,

d) am Sonnabend, dem 28. Dezember 2002, aus Anlass der Veranstaltung „Silvestermarkt“

jeweils bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 wird gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss beschränkt auf die Osdorfer Landstraße zwischen der Straße Am Landpflegeheim und Flurstraße sowie auf die Julius-Brecht-Straße.

§ 2

„Teatro Mercado“, „Eröffnung des Weihnachtsmarktes“ und „Große Geschenke-Tauschbörse“ im Mercado

(1) Verkaufsstellen dürfen

a) am Sonnabend, dem 5. Oktober 2002, aus Anlass der Veranstaltung „Teatro Mercado“,

b) am Sonnabend, dem 23. November 2002, aus Anlass der Veranstaltung „Eröffnung des Weihnachtsmarktes“,

c) am Sonnabend, dem 28. Dezember, aus Anlass der Veranstaltung „Große Geschenke-Tauschbörse“

jeweils bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 wird gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss beschränkt auf die Ottenser Hauptstraße zwischen Große Rainstraße und Scheel-Plessen-Straße.

§ 3

„Mobiles Wohnen“ und
„Eröffnung der stilwerk Weihnachten“ im stilwerk

(1) Verkaufsstellen dürfen

a) am Sonnabend, dem 12. Oktober 2002, aus Anlass der Veranstaltung „Mobiles Wohnen“,

b) am Sonnabend, dem 23. November 2002, aus Anlass der Veranstaltung „Eröffnung der stilwerk Weihnachten“

jeweils bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 wird gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss beschränkt auf die Große Elbstraße.

§ 4

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68) bleibt unberührt.

Hamburg, den 22. August 2002.

Das Bezirksamt Altona

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Verlagerung von Zuständigkeiten an das Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Vom 26. August 2002

Auf Grund von § 22 c Absatz 1 und § 58 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254, 2259), und Nummern 2 und 4 der Weiterübertragungsverordnung-Gerichtswesen vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 235) sowie § 126 Absatz 1 Satz 4 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1075, 1319), zuletzt geändert am 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254, 2258), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (BGBl. III 316-1), zuletzt geändert am 27. April 2001 (BGBl. I S. 751, 761), und Nummern 8 und 13 der Weiterübertragungsverordnung-Prozessrecht vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 234) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Verlagerung von Zuständigkeiten an das Amtsgericht Hamburg-Barmbek vom 5. März 2002 (HmbGVBl. S. 19) wird aufgehoben.

§ 2

Soweit das Amtsgericht Hamburg-Barmbek in Ermittlungsverfahren gegen erwachsene Beschuldigte vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tätig geworden ist, bleibt es für das weitere Ermittlungsverfahren zuständig.

Hamburg, den 26. August 2002.

Die Justizbehörde

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.